

Stellungnahme Weiterentwicklung der Standortförderung

Die Stellungnahme wurde am 06. Jun 2025 um 10:28:28 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Weiterentwicklung der Standortförderung

Teilnehmerangaben:

Stadt Luzern
Hirschengraben 17
6002 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

175280

K) Beurteilung

Aussage	Zustimmung
Wie beurteilen Sie die Vorlage?	Stimme zu

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Einleitung		Keine Antwort	Keine Antwort
A) Kapitel 1 Ausgangslage	Kapitel 1 Ausgangslage	<p>Der Stadtrat teilt die Einschätzung, dass die OECD-Mindestbesteuerung zu Veränderungen im internationalen Standortwettbewerb führt und der Kanton seinen Wettbewerbsvorteil der tiefen Unternehmensgewinnsteuer für grosse internationale Unternehmen verliert. Vor diesem Hintergrund begrüsst er die Bemühungen, die Standortförderung weiterzuentwickeln, um als Standort für Unternehmen attraktiv zu bleiben und das Risiko, dass Arbeitsplätze und Steuereinnahmen abwandern und künftige Investitionen nicht mehr in Luzern getätigt werden, zu vermindern.</p> <p>Der vorliegende Vorschlag setzt auf drei Ebenen an. Einerseits sollen die Standortbedingungen für grosse internationale Unternehmen erhalten bleiben, andererseits sollen aber auch die Rahmenbedingungen für alle Unternehmen und die Lebensqualität der Bevölkerung verbessert werden. Der Stadtrat begrüsst diesen breiten Ansatz und stützt das Ziel, nicht nur den Wirtschaftsstandort, sondern auch den Lebensraum zu stärken.</p> <p>Unternehmen schaffen nicht nur Arbeits- und Ausbildungsplätze, sie leisten auch einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Aufgaben von Bund, Kanton und Gemeinden. Auch in der Stadt Luzern hat der Anteil der juristischen Personen am Steuerertrag über die letzten Jahre markant zugenommen. Der Steuerertrag der Stadt Luzern hat sich innerhalb von drei Jahren (2020–2023) von rund 367 Mio. Franken auf rund 478 Mio. Franken bzw. um 30 Prozent erhöht. Dieser grosse Ertragszuwachs resultiert zu über 90 Prozent aus höheren Gewinnsteuern bei den juristischen Personen und konzentriert sich auf einige wenige Unternehmen. Damit besteht eine hohe Abhängigkeit von diesen Unternehmen. Im Jahr 2023 stammten über 40 Prozent der städtischen Steuereinnahmen bei den juristischen Personen von den fünf steuerstärksten Unternehmen. Dieses Verhältnis hat sich in den vergangenen Jahren akzentuiert, das Klumpenrisiko bei den Steuererträgen der juristischen Personen nimmt zu und lässt sich kaum minimieren. Entscheidend ist daher, dass die Stadt Luzern weiterhin attraktive Standortbedingungen bietet und ihre Konkurrenzfähigkeit behält. Vor diesem Hintergrund ist es grundsätzlich nachvollziehbar und auch angezeigt, den Unternehmen, die viel zum Steuereinkommen beisteuern, etwas zurückzugeben und sie an ihrem Beitrag partizipieren zu lassen (Kickback). Dies insbesondere, da die Massnahmen der Steuergesetzrevision 2025 (Reduktion Kapitalsteuer und höhere Entlastung</p>	Gemäss Antrag / Bemerkung

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p>Patentbox), wie in der Vernehmlassungsbotschaft erläutert, für grosse international tätige Unternehmen, die von der OECD-Mindestbesteuerung betroffen sind, wirkungslos sind und für diese Unternehmen praktisch keine attraktiven Steuerinstrumente mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>Dass ein Grossteil der Beiträge im Bereich Innovation eingesetzt werden soll, ist aus Sicht des Stadtrates grundsätzlich nachvollziehbar. Die Stadt Luzern hat 2024 ein Strategisches Wirtschaftsleitbild Stadt Luzern (SWL) erarbeitet, das aufzeigt, wie sich die Stadt Luzern in den nächsten Jahren im Rahmen ihrer Möglichkeiten und gemeinsam mit den relevanten Wirtschaftsakteurinnen und -akteuren für den Wirtschaftsstandort und dessen Entwicklung einsetzen will. In der Situationsanalyse hat sich gezeigt, dass in den Bereichen Innovation und Wirtschaftsflächenmanagement der grösste Handlungsbedarf besteht. Entsprechend setzt das SWL neben dem Raum- und Flächenmanagement den Fokus ebenfalls auf zukunftsweisende Themen- und Innovationsschwerpunkte.</p> <p>Der Stadtrat begrüsst ausdrücklich, dass im Standortfaktor Arbeitskräftepotenzial die Notwendigkeit der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf anerkannt wird. Eine gezielte Verbesserung in diesem Bereich kann die Erwerbstätigkeit fördern und somit einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung des Arbeitskräftemangels leisten.</p> <p>Beim Standortfaktor Erreichbarkeit sieht der Stadtrat insbesondere auch in der Entwicklung von «15-Minuten-Quartieren» und der Förderung einer «Stadt der kurzen Wege» Potenzial (vgl. Marktstudie «Ausgewogener Wohnungsmix: Förderung von Wohn- und Standortqualitäten für eine positive Entwicklung der Steuerkraft», Wüest Partner AG, Zürich, 3. Februar 2025). Bewohnerinnen und Bewohner sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer legen grossen Wert auf die Nähe zu öffentlichen Begegnungszonen, Einkaufsmöglichkeiten und Arbeitsplätzen. Durch die Schaffung von Quartieren, in denen alle wichtigen Einrichtungen innerhalb von 15 Minuten zu Fuss oder mit dem Fahrrad erreichbar sind, kann die Lebensqualität deutlich gesteigert werden. Dies reduziert den Bedarf an motorisiertem Verkehr, fördert eine nachhaltige, fussgängerfreundliche Stadtstruktur und erhöht die Standortqualität und Attraktivität der gesamten Stadt.</p> <p>Zu Kapitel 3.3 Gesamtübersicht über alle Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in den relevanten Standortfaktoren: Der Stadtrat stimmt klar zu, dass die Erreichbarkeit ein massgeblicher Standortfaktor für verbesserte Rahmenbedingungen für Unternehmen und die Bevölkerung ist. Eine sichere und attraktive Veloinfrastruktur unterstützt dieses Anliegen und insbesondere die 15-Minuten-Stadt. Der Stadtrat misst der beschleunigten Umsetzung des Radroutenkonzepts deshalb eine hohe Bedeutung zu. Er beantragt daher, dass für eine schnelle Umsetzung des Radroutenkonzepts finanzielle Mittel aus den OECD-Geldern eingestellt werden und das Thema somit als neue/zusätzliche Massnahme zur Standortförderung aufgenommen wird (grüner statt blauer Balken im Kap. 3.3).</p>	
B) Kapitel 2 Auftrag und Vorgehen		Keine Antwort	Keine Antwort

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
C) Kapitel 3 Massnahmen	3.1.1 Steuerfussenkung für juristische Personen	Dass von der Steuerfussenkung für juristische Personen ab 2026 und der damit einhergehenden Entlastung im Umfang von 23 Mio. Franken insbesondere die KMU profitieren können, begrüsst der Stadtrat. Für Unternehmen, die von der Mindestbesteuerung betroffen sind, entfällt die Entlastung keine Wirkung, da sie trotz des tieferen kantonalen Steuerfusses eine Steuer von 15 Prozent zu leisten haben.	Gemäss Antrag / Bemerkung
C) Kapitel 3 Massnahmen	3.1.2 Luzerner Innovationsbeitrag (LIB)	<p>Luzern gelingt es gemäss Wettbewerbsindikator der UBS trotz aller Bildungseinrichtungen nicht, sich beim Themenbereich Innovation stärker von einem Mediankanton abzusetzen. Die Stadt Luzern unterstützt die Schaffung von Anreizen durch stärkere Innovationsförderung. Es stellt sich für den Stadtrat jedoch die Frage, ob die in der Vernehmlassungsbotschaft beschriebenen Subventionen bzw. Finanzhilfen ein effektives und vor allem auch rechtmässiges Instrument hierfür sind. Vernetzungen entstehen kaum durch Zufall, sondern werden unter gemeinsamen Anstrengungen von Wirtschaft, angewandter Forschung und öffentlicher Hand über die Zeit durch sogenannte Innovationszellen aufgebaut. Durch den gezielten Technologietransfer von anwendungsorientierter Forschung in Unternehmen soll so volkswirtschaftlicher und gesellschaftlicher Nutzen generiert werden (vgl. Massnahmenschwerpunkt MS1: Zukunftsweisende Themen- und Innovationsschwerpunkte des Strategischen Wirtschaftsleitbilds Stadt Luzern).</p> <p>Die Stadt Luzern steht Steuererleichterungen grundsätzlich kritisch gegenüber. Dies insbesondere angesichts der internationalen Entwicklungen zur Eindämmung des übermässigen Steuerwettbewerbs sowie der im nationalen und internationalen Vergleich weiterhin sehr attraktiven ordentlichen Steuersätze Luzerns.</p> <p>Steuergutschriften sind wie Finanzhilfen Subventionen. Den Ansatz, Steuergelder via LIB an die Unternehmen zurückzuführen, beurteilt der Stadtrat aus verschiedenen Gründen als problematisch. Dieses Vorgehen könnte als Unterlaufen der OECD-Mindeststeuer interpretiert werden. Auch wenn der LIB gemäss Vernehmlassungsvorlage zurzeit als mit dem übergeordneten Recht und internationalen Vorgaben vereinbar erachtet wird, heisst das noch nicht, dass dies auch der Beurteilung der OECD und anderer relevanter Akteure entspricht bzw. auch in Zukunft entsprechen wird.</p> <p>Die OECD-Mindeststeuer wird zwar buchhalterisch eingehalten, faktisch aber nicht. Es ist daher durchaus möglich, dass die OECD bzw. andere relevante Akteure dieses «Schlupfloch» wieder stopfen werden und die Schweiz erneut mit der Androhung von Massnahmen konfrontiert wird.</p> <p>Luzern hat viele Standortvorteile. Studien haben mehrfach bestätigt, dass die Steuerbelastung nur einer von zahlreichen Standortfaktoren ist. Zudem hat Luzern in den vergangenen Steuergesetzrevisionen bereits verschiedene weitreichende Steuerentlastungen für juristische Personen eingeführt, namentlich im Bereich Immaterialgüter und F&E, vgl. insbesondere § 72a – 72f StG (Patentbox mit Steuerermässigung von 90 % u. a.). Es ist daher richtig und wichtig, dass Unternehmen nicht gleichzeitig von Förderbeiträgen aus dem LIB und steuerlichen Innovationsförderungen wie der Inanspruchnahme der sogenannten Patentbox oder des zusätzlichen Abzugs von Forschungs- und Entwicklungsaufwand profitieren können. Vor diesem Hintergrund begrüsst der Stadtrat ausdrücklich, dass die Vorteile aus einer allfälligen steuerlichen</p>	Gemäss Antrag / Bemerkung

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p>Innovationsförderung einem LIB-Förderbeitrag gemäss § 16f in Abzug zu bringen sind.</p> <p>Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die Ausgestaltung des Förderprozesses in der Vernehmlassung zu wenig präzise und konkret formuliert ist und die Beurteilungskriterien unklar sind.</p> <p>Erwähnt ist, dass die Angaben der Unternehmen auf einer durch eine Revisionsgesellschaft ordentlich revidierten Jahresrechnung basieren müssen (Artikel 727 und 957 ff. Obligationenrecht OR). Das sind namentlich nur grössere Unternehmen, die diese Kriterien erfüllen (Gesellschaften, die zwei der Grössen von 20 Mio. Franken Bilanzsumme, 40 Mio. Franken Umsatzerlös bzw. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt überschreiten). Im Handelsregister des Kantons Luzern sind per 31. Dezember 2024 rund 34'000 Firmen eingetragen. Die Mehrheit dieser Unternehmen dürfte einer eingeschränkten Revision unterliegen oder von der Revisionspflicht befreit sein. Gemäss § 10 Abs. 3 der Vernehmlassungsvorlage (Bemessungsgrundlagen) kann sich ein Unternehmen, das nicht der gesetzlichen ordentlichen Revisionspflicht untersteht, gestützt auf Art. 727 Abs. 3 OR freiwillig einer ordentlichen Revisionspflicht unterstellen. Die Aussage, dass somit faktisch alle Unternehmen ein Gesuch einreichen können, erachtet der Stadtrat jedoch als nicht realistisch. Es ist davon auszugehen, dass diesen Aufwand nur grössere Unternehmen auf sich nehmen werden. Dies, weil eine ordentliche Revision gegenüber einer eingeschränkten Revision mit höheren Kosten und viel Aufwand (Zwischenrevision, Schlussrevision usw.) für die involvierten Personen verbunden ist. Die Schwellenwerte für die ordentliche Revision wurden bewusst erhöht, um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu entlasten. Eine ordentliche Revision ist ein zusätzlicher Aufbau von Bürokratie und Regulierung – v. a. für kleinere Unternehmen. Kleinere Unternehmen und KMU, die ggf. Unterstützungsbedarf hätten, werden aufgrund der hohen Eintrittsschwelle von den erwähnten Finanzhilfen somit wohl eher nicht profitieren können. Die Kriterien und Nachweise für die Gesuche sollten so ausgestaltet sein, dass möglichst viele Unternehmen Zugang zu den Finanzhilfen haben.</p> <p>Gemäss Legislaturprogramm 2023–2027 des Kantons Luzern sollen u. a. die Voraussetzungen für eine intensivere Vernetzung der Hochschulen untereinander und mit externen Partnern geschaffen werden. Im Bereich Innovation und Wissenstransfer erachtet der Stadtrat eine Stärkung der Hochschule und der Universität als wesentlich für die Standortattraktivität. Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert, wenn der Kanton auch in diesem Bereich Massnahmen geprüft hätte. Namentlich stellt sich die Frage, welche Grundlagenforschung für den Standort Luzern besonders interessant und förderungswürdig ist.</p>	
C) Kapitel 3 Massnahmen	3.1.4 Unterstützung internationaler Schulen	Eine Neuansiedelung bzw. ein Ausbau bereits ansässiger Schulen sollte in Kooperation und Koordination mit der Stadt Luzern initiiert werden (vgl. dazu die Massnahme M4 «Verbesserung Zuzugsbedingungen» des Strategischen Wirtschaftsleitbilds Stadt Luzern).	Gemäss Antrag / Bemerkung

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
C) Kapitel 3 Massnahmen	3.1.6 Service-Offensive	Die Dienstabteilung Baubewilligungen der Stadt Luzern arbeitet mit dem Projekt Cymo an der Digitalisierung. Gesuchsunterlagen können ab dem Zeitpunkt der Umsetzung nur noch digital eingereicht werden. Mit dem Bericht und Antrag 2/2025: «Building Information Modeling (BIM)» wird ebenfalls in diese Richtung geplant. Unklar ist, was das Projekt «digitales Bauen», das gemäss Vernehmlassungsbotschaft zeitnah gestartet werden soll, alles beinhaltet. Wichtig erscheint dem Stadtrat, dass alle grösseren Gemeinden des Kantons frühzeitig in die Planung involviert und dass nicht eigenmächtig Massnahmen definiert werden. Dies ist insbesondere wichtig, weil die Stadt Luzern bereits mit BIM und Cymo unterwegs ist.	Gemäss Antrag / Bemerkung
C) Kapitel 3 Massnahmen	3.2.2 Familienergänzende Kinderbetreuung	In diesem Kapitel wird auf die Botschaft des Regierungsrates zum neuen Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung hingewiesen. Der Stadtrat erachtet diese Vorlage grundsätzlich als einen Schritt in die richtige Richtung. Allerdings möchte er betonen, dass für eine tatsächliche Förderung der Erwerbstätigkeit sowohl die Qualität der Betreuungsangebote als auch die finanzielle Entlastung der Eltern stärker gewichtet werden müssen, als es in der aktuellen Vorlage vorgesehen ist. Es ist essenziell, dass die Betreuungsqualität durch gezielte Massnahmen sichergestellt und die Kosten der Eltern gesenkt werden. Nur so kann eine nachhaltige und wirkungsvolle Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erreicht werden. Bei der Kita-Finanzierung handelt es sich um eine neue kantonale Aufgabe. Der Stadtrat vertritt die Haltung, dass diese nicht aus den Ergänzungssteuern, sondern aus dem ordentlichen Budget finanziert werden sollte.	Gemäss Antrag / Bemerkung
D) Kapitel 4 Regulierung		Keine Antwort	Keine Antwort
E) Kapitel 5.1, Beilage 1 und 2: Gesetzesänderungen und Erläuterungen	§ 16a Verfügbare Mittel	Die Übertragung nicht beanspruchter kantonalen Mittel auf das Folgejahr (§ 16a Abs. 2) betrachtet der Stadtrat kritisch - dies insbesondere bezüglich Vereinbarkeit mit dem Verbot von Zweckbindung von Hauptsteuern. Die Übertragung entspricht nicht den üblichen Rechnungslegungsvorschriften der öffentlichen Hand. Daher ist die Rechtmässigkeit dieser spezialgesetzlichen Regelung besser herzuleiten und zu begründen. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass auch für die Gemeinden die Übertragung nicht beanspruchter Budgetkredite eine Lösung für Situationen sein könnte, in denen keine Fonds mehr zulässig sind.	Gemäss Antrag / Bemerkung
E) Kapitel 5.1, Beilage 1 und 2: Gesetzesänderungen und Erläuterungen	§ 16b Fördergrundsätze	Es besteht ein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge für Tätigkeiten und Massnahmen im Bereich Forschung und Innovation. Die Ausgestaltung als Anspruchssubventionen schafft zwar verbindliche Aussichten auf namhafte Subventionen. Der Stadtrat sieht jedoch keinen plausiblen, vernünftigen Grund, die Förderbeiträge als Anspruchssubventionen auszugestalten, zumal Finanzhilfen mit Rechtsanspruch eher ungewöhnlich sind. Anspruch und Rechtsmittel haben zudem Auswirkungen auf das benötigte Personal und führen zu einem Ausbau der Bürokratie.	Gemäss Antrag / Bemerkung

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
E) Kapitel 5.1, Beilage 1 und 2: Gesetzesänderungen und Erläuterungen	§ 16c Bemessungsgrundlagen	Die Berechnungsgrundlage (§ 16c) ist äusserst vage und unscharf umschrieben. Es ist weder konkretisiert, welche Aufwendungen qualifizieren, nach welchem Rechnungslegungsstandard die «erbrachten Aufwendungen» ausgewiesen werden, ob die Aufwendungen vor Ort eingesetzt werden müssen, noch ob die daraus erzielten Gewinne hier überhaupt versteuert oder aber ins Ausland ausgeschieden werden. Aus Sicht des Stadtrates müssten deutlich mehr Einzelheiten im Gesetz selbst geregelt werden.	Gemäss Antrag / Bemerkung
E) Kapitel 5.1, Beilage 1 und 2: Gesetzesänderungen und Erläuterungen	§ 16j Berichterstattung	Es wird lediglich eine «summarische» Berichterstattung vorgeschlagen. Es ist zu erwarten, dass diese Berichterstattung kaum Aufschlüsse über Einzelheiten geben wird. Aus Sicht des Stadtrates ist in § 16j aus Gründen der Transparenz zu ergänzen, dass in der Berichterstattung die jeweils grössten 20 Subventionsempfänger des Jahres mit Betrag, aber ohne Namensnennung aufzuführen sind, Bsp.: Nr. 1 x Mio. Fr., Nr. 2 y Mio. Fr., Nr. 3 z Mio. Fr. usw.	Gemäss Antrag / Bemerkung
F) Kapitel 5.2, Beilage 3: Verordnung und Erläuterungen	§ 9 Förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen	Gemäss § 8 haben im kantonalen Handelsregister eingetragene Unternehmen mit wirtschaftlicher Präsenz im Kanton Luzern, sei dies in Form von Räumlichkeiten oder Personal, Anspruch auf Förderbeiträge für Tätigkeiten und Massnahmen im Bereich Forschung und Innovation. Gemäss Verordnung sollen auch Unternehmen Förderbeiträge erhalten, wenn sie ihre Forschungsaktivitäten im Sinne von Managementaufgaben von hier aus steuern – und zwar unabhängig davon, ob die Forschung und Innovation im Kanton Luzern oder in einem anderen Kanton oder im Ausland stattfindet (siehe Verordnung § 9 und § 10 Abs. 1). Der Stadtrat erachtet es als erstrebenswert, dass Unternehmen, die Fördergelder für Forschung und Innovation erhalten, diese auch tatsächlich vor Ort im Kanton Luzern betreiben und nicht nur von hier aus irgendwo in der Schweiz oder im Ausland steuern. Ziel muss sein, dass Forschung und Innovation – zumindest teilweise – vor Ort getätigt werden. Nur so kann die lokale Innovationskraft gestärkt und damit ein massgeblicher Beitrag zur Weiterentwicklung und Zukunftsfähigkeit Luzerns als Wirtschaftsstandort geleistet werden.	Gemäss Antrag / Bemerkung
G) Kapitel 6 Auswirkungen	Kapitel 6 Auswirkungen	Der Stadtrat teilt die Haltung, dass die Weiterentwicklung der Standortförderung auch im Interesse der Gemeinden ist und die Botschaft keine direkten negativen finanziellen Folgen für die Gemeinden hat.	Gemäss Antrag / Bemerkung
H) Kapitel 7 Weiteres Vorgehen		Keine Antwort	Keine Antwort
I) Anhang		Keine Antwort	Keine Antwort

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
J) Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung	<p>Eine vielfältige, innovative und krisenresistente Wirtschaft ist ein entscheidender Erfolgsfaktor für die Attraktivität des Kantons und der Stadt Luzern als Arbeits-, Erlebnis- und Wohnort. Die Wirtschaft mit ihren Akteurinnen und Akteuren leistet, als eine der drei Nachhaltigkeitsdimensionen, einen zentralen Beitrag zu Prosperität, gesellschaftlichem Zusammenhalt und Lebensqualität. Als ökonomische Lebensader sorgt sie für Arbeitsplätze sowie direkte und indirekte Wertschöpfung. Die Unternehmen leisten zudem einen wesentlichen Beitrag zum Steuersubstrat, zu vielfältigen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten und zu einer ausgewogenen Wohn- und Arbeitsplatzentwicklung. Die Stadt Luzern nimmt mit ihrer Drehscheibenfunktion als Wirtschaftsmotor für die Zentralschweiz eine wichtige Rolle zur Stärkung der ganzen Region als attraktiver Wirtschafts- und Lebensort ein. Aus diesem Grund gilt es aus Sicht des Stadtrates, zur Wirtschaft Sorge zu tragen und deren nachhaltige Entwicklung mit geeigneten Massnahmen zu begleiten.</p> <p>Der Stadtrat unterstützt daher die Weiterentwicklung der Standortförderung. Er erachtet es in Anbetracht der internationalen Entwicklungen im Steuerbereich wie der OECD-Mindestbesteuerung und des intensiven Wettbewerbs mit anderen nationalen und internationalen Standorten als wichtig, dass der Kanton Luzern auf den veränderten Standortwettbewerb reagiert; dies um konkurrenzfähig zu bleiben und in Luzern tätige Unternehmen halten zu können. Die vorgeschlagenen Massnahmen gehen grundsätzlich in die richtige Richtung. Der Stadtrat hat aber auch Vorbehalte, insbesondere in Bezug auf die Rechtmässigkeit, die Prozessausgestaltung und die Bemessungsgrundlagen des Luzerner Innovationsbeitrags LIB. Anreize zu schaffen, indem Innovationen stärker gefördert werden können, unterstützt die Stadt Luzern. Es stellt sich für den Stadtrat jedoch die Frage, ob die in der Vernehmlassungsbotschaft beschriebenen Subventionen bzw. Finanzhilfen ein effektives und vor allem auch ein rechtmässiges Instrument hierfür sind. Der Stadtrat erachtet es als ernsthaftes Risiko, dass die vorgeschlagene Lösung rechtlich angreifbar ist und Gegenmassnahmen seitens OECD zur Folge haben könnte.</p>	Gemäss Antrag / Bemerkung